

Kurztitel

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 158/1998

§/Artikel/Anlage

§ 61a

Inkrafttretensdatum

01.01.1999

Außerkrafttretensdatum

31.12.2011

Text

§ 61a. In Bescheiden, die in letzter Instanz erlassen werden, ist hinzuweisen:

1. auf die Möglichkeit einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und, sofern die Angelegenheit nicht nach Art. 133 B-VG von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist, auf die Möglichkeit einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof;
2. auf die bei der Einbringung solcher Beschwerden einzuhaltenden Fristen;
3. auf das Erfordernis der Unterschrift eines Rechtsanwalts;
4. auf die für solche Beschwerden zu entrichtenden Gebühren.